

85.421

Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Individuelle Heizkostenabrechnung, Gebäudeisolation

Interpellation du groupe AdI/PEP Compte individuel de chauffage et isolation des immeubles

Wortlaut der Interpellation vom 22. März 1985

Der Bundesrat wird gebeten, Auskunft zu geben,

1. wie er im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses (Postulat 83.961) den Zeitrahmen für die generelle Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung festzulegen gedenkt und wie dieser Zeitrahmen voraussichtlich aussehen wird;

2. wann er einen genauen Terminplan für den Erlass von verbindlichen Vorschriften für die Gebäudeisolation bei bestehenden und neu zu erstellenden Gebäuden (Wärmedämmung) und für die Altbausanierung zur Verminderung des Energieverbrauches festzulegen gedenkt und wie dieser Terminplan aussehen wird.

Texte de l'interpellation du 22 mars 1985

Le Conseil fédéral est prié de fournir des renseignements sur les points suivants:

1. Comment, en égard à la décision prise par le Conseil national (postulat 83.961), le gouvernement envisage-t-il de fixer et d'aménager le calendrier pour l'introduction généralisée des comptes individuels de chauffage?

2. Quand envisage-t-il de fixer un calendrier précis en vue de la mise en vigueur de dispositions ayant un caractère obligatoire pour l'isolation des bâtiments existants et nouveaux (isolation thermique) ainsi que pour la rénovation d'immeubles anciens, visant à diminuer la consommation d'énergie? Comment ce calendrier sera-t-il aménagé?

Sprecherin – Porte-parole: Grendelmeier

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 mai 1985

Am 15. Mai 1985 hat der Bundesrat das «energiepolitische Programm bis 1986» und die Absichtserklärung über die energiepolitische Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gutgeheissen.

Gemäss dieser Absichtserklärung «werden Bund und Kantone die bestehenden Möglichkeiten innerhalb der geltenden Verfassung zur rationellen Energieverwendung, zum Einsatz neuer und erneuerbaren Energien und zum Forschen in allen Verbrauchsbereichen konsequent nutzen. Eine klare Aufgabenteilung und die verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sollen die Basis für eine wirksame schweizerische Energiepolitik liefern».

Bund und Kantone haben sich in bezug auf den umbauten Raum auf die folgende Aufgabenteilung geeinigt:

– Die Kantone werden ihre angestammten Kompetenzen im Bereich umbauter Raum wahrnehmen und die erforderlichen Energiesparmassnahmen (Wärmedämmung, Vorschriften über Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen) einführen. Der Bund wird sie dabei beraten und technisch unterstützen.

– Für die Typenprüfung von Heizkesseln und Brennern ist allein der Bund zuständig.

– Erlass und Vollzug der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung obliegt den Kantonen. Der Bund übernimmt die Typenprüfung der Messgeräte und unterstützt die Kantone, insbesondere mit Musterverordnungen und Beratung.

Die Aufgabenteilung bedeutet für Bund und Kantone verstärkte Anstrengungen zur Realisierung einer wirksamen Energiepolitik. (Neben dem umbauten Raum sind auch finanzielle Massnahmen, Information, öffentliche Bauten und Verkehr Gegenstand der Aufgabenteilung.)

Mitte 1986 will der Bundesrat eine Zwischenbilanz ziehen, deren Ergebnis darüber entscheiden wird, ob er dem Parlament erneut einen Energieartikel vorschlagen soll.

Im Laufe eines Jahres wird deshalb von allen Kantonen ein klarer Tätigkeitsausweis erwartet, d.h. die vereinbarten Massnahmen erster Priorität sollen bis dann in allen Kantonen ernsthaft in die Wege geleitet sein. Zu den Massnahmen erster Priorität gehören insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und über die Wärmedämmung.

Damit ist der Terminplan für die Verwirklichung dieser beiden Massnahmen weitgehend gegeben.

1. Individuelle Heizkostenabrechnung: Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) setzt voraus, dass für die Wärmemessung Geräte verwendet werden, die gewissen Mindestanforderungen genügen. Dies kann durch die Typenprüfung und die Eichung der Wärmezähler und eine Beglaubigungsprüfung für Heizkostenverteiler erreicht werden. Im Eidgenössischen Amt für Messwesen sind die entsprechenden Arbeiten im Gang; die Organisation der Typenprüfung dürfte bis Mitte 1986 abgeschlossen sein.

Der Erlass von Vorschriften über den Einbau von Messgeräten und die Abrechnung der Energiekosten obliegt nach der beschlossenen Aufgabenteilung den Kantonen. Der Bund unterstützt die Kantone durch die Bereitstellung eines Abrechnungsmodelles, das in der zweiten Hälfte 1985 zur Verfügung stehen wird. Es ist vorgesehen, dieses Modell während zweier Jahre zu erproben und anschliessend als Richtlinie des Bundesamtes für Energiewirtschaft herauszugeben.

Falls die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung (Energie- oder Baugesetze) bis Mitte 1986 keine wesentlichen Fortschritte zur Einführung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung erzielt haben sollten, behält sich der Bundesrat eine Lösung auf gesamtschweizerischer Ebene vor.

Damit ist mittelfristig die Verwirklichung dieser Massnahme im Sinne des Postulates 83.961 (Waldsterben. Mittel- und längerfristige Massnahmen) in die Wege geleitet.

2. Wärmedämmung: Gestützt auf das Umweltschutzgesetz wollte der Bundesrat mit der «Verordnung über die umweltschonende Energieverwendung in Gebäuden» (Entwurf EVED vom Juni 1984) unter anderem gesamtschweizerisch geltende Wärmedämmvorschriften einführen. In der Vernehmlassung lehnte allerdings eine Mehrheit der Kantone Bundesvorschriften zur Wärmedämmung ab. Angesichts der bereits erreichten Regelungsdichte in diesem Bereich (19 Kantone bzw. 90,3 Prozent der Bevölkerung) und angesichts der oben erwähnten Absichtserklärungen verzichtete der Bundesrat vorläufig auf die Inkraftsetzung der Verordnung. Sollten bis Mitte 1986 in den verbleibenden sieben Kantonen allerdings nicht ernsthafte Schritte auch zur Verwirklichung von Wärmedämmvorschriften in die Wege geleitet worden sein, behält sich der Bundesrat deren gesamtschweizerische Einführung vor.

Präsident: Die Interpellanten sind von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Individuelle Heizkostenabrechnung, Gebäudeisolation

Interpellation du groupe Adl/PEP Compte individuel de chauffage et isolation des immeubles

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.421
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1283-1283
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 537

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.